

# RS Vwgh 2001/11/20 99/09/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSG 1994 §17;  
AMSG 1994 §23;  
AuslBG §20 Abs3 idF 1997/I/078;  
AVG §1;  
AVG §73 Abs2;  
B-VG Art131 Abs1 Z1;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Für den Fall, dass die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice infolge Devolution gemäß 73 Abs. 2 AVG anstelle der säumig gewordenen Unterbehörde (regionale Geschäftsstelle) funktionell als Behörde erster Instanz entscheidet, sieht das Gesetz keinen Ausschluss einer Berufung vor. Der weitere Rechtsmittelzug geht daher in einem derartigen Fall an die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (und zugleich oberste Behörde) ist in Angelegenheiten des AuslBG der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzusehen (Hinweis VwGH B 16. 12. 1993, 93/09/0460, VwGH B 24. 02. 1995, 95/09/0041).

## Schlagworte

Instanzenzug Besondere Rechtsgebiete Diverses Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090244.X04

## Im RIS seit

15.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)